

Begründung

für den Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 „Teichfledermausgewässer und Schwarzes Brack“

in den Gemeinden Wangerland, Stadt Jever, Stadt Schortens, Sande und Zetel im Landkreis Friesland

sowie der Gemeinde Friedeburg im Landkreis Wittmund

A) Allgemeines

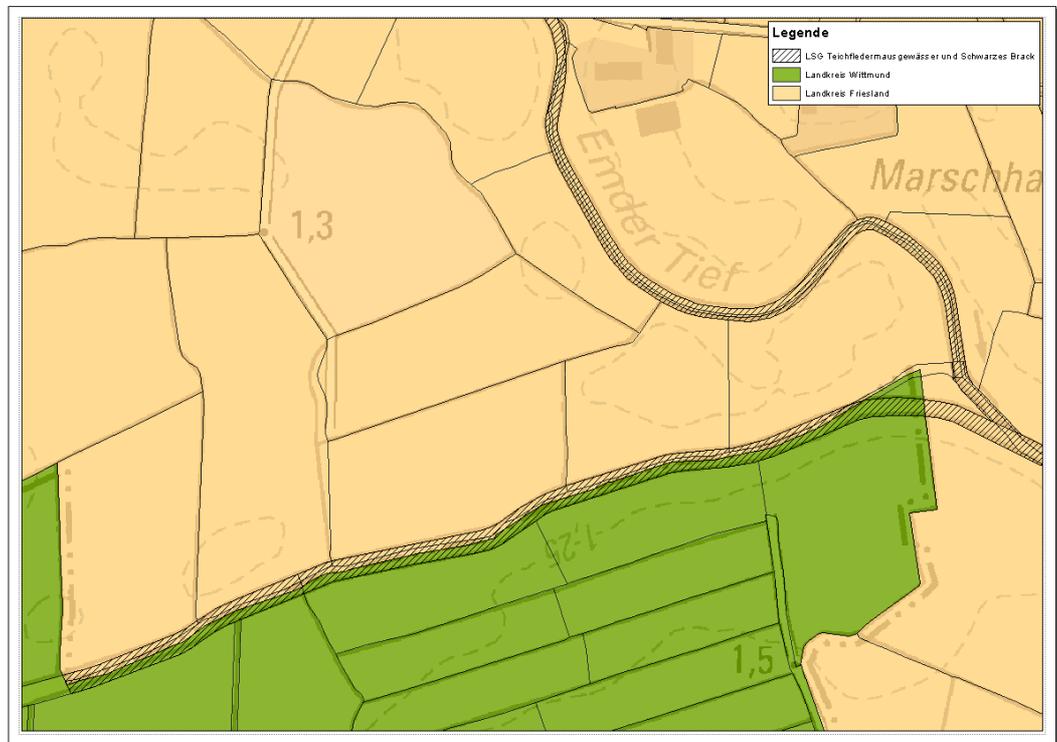
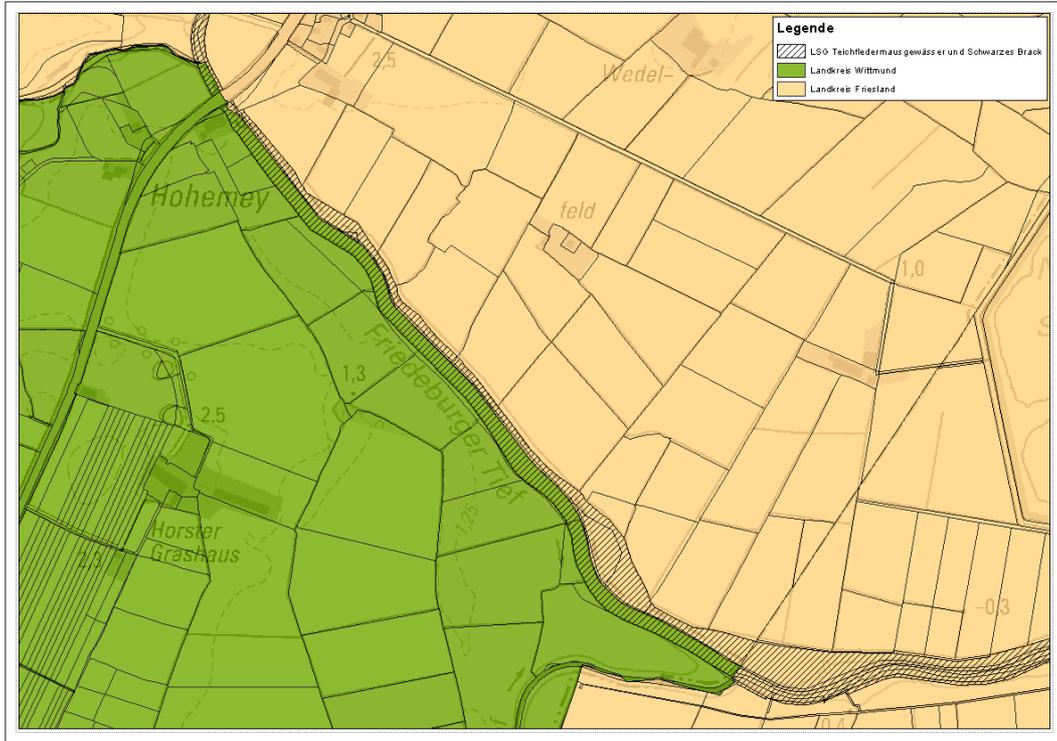
I.

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Rechtsgrundlagen für die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten sind im § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) und im § 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBL. S. 104) enthalten.

Der Landkreis Friesland erlässt die Verordnung in Abstimmung mit dem benachbarten Landkreis Wittmund auch für kleine Teile in dessen Hoheitsgebiet, um im Grenzbereich für klare Zuständigkeiten zu sorgen, da die Grenzen im Bereich der Gewässer oder im Bereich der Ufer vor Ort nicht zu erkennen sind.



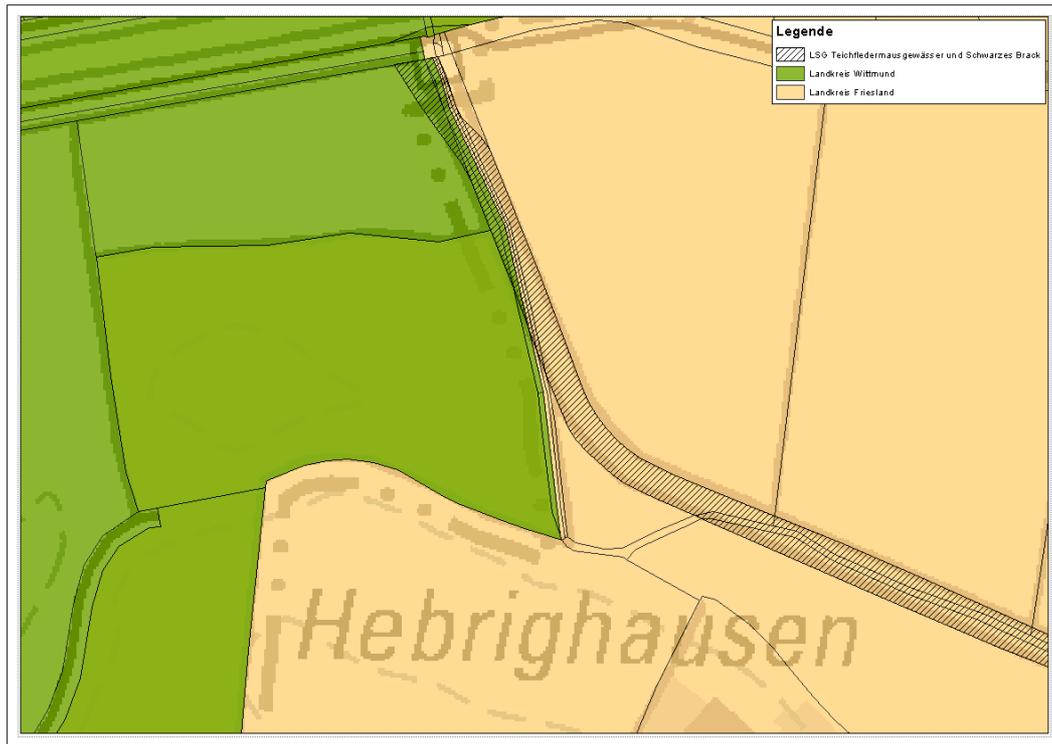


Abb. 1 - 3: Bereiche, in denen die Verordnung auch im Hoheitsgebiet des Landkreises Wittmund gilt

Damit soll für eine möglichst einfache Anwendung der Verordnung für alle Betroffenen gesorgt werden.

II.

Das Landschaftsschutzgebiet enthält Teile des FFH - Gebiets Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven. Der Standarddatenbogen für das FFH - Gebiet „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ FFH 180 (Gebietsnummer 2312-331) enthält folgende Kurzcharakteristik:

- Fließ- und Stillgewässer im Raum Wilhelmshaven sowie alte Fortanlage in Wilhelmshaven.
- Jagdhabitate und Flugkorridore der Teichfledermaus-Sommerquartiere in Wilhelmshaven und Rahrdom sowie Teichfledermaus-Winterquartier in Wilhelmshaven. Ferner bedeutsame Vorkommen des Lebensraumtyps 3150 (natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons).

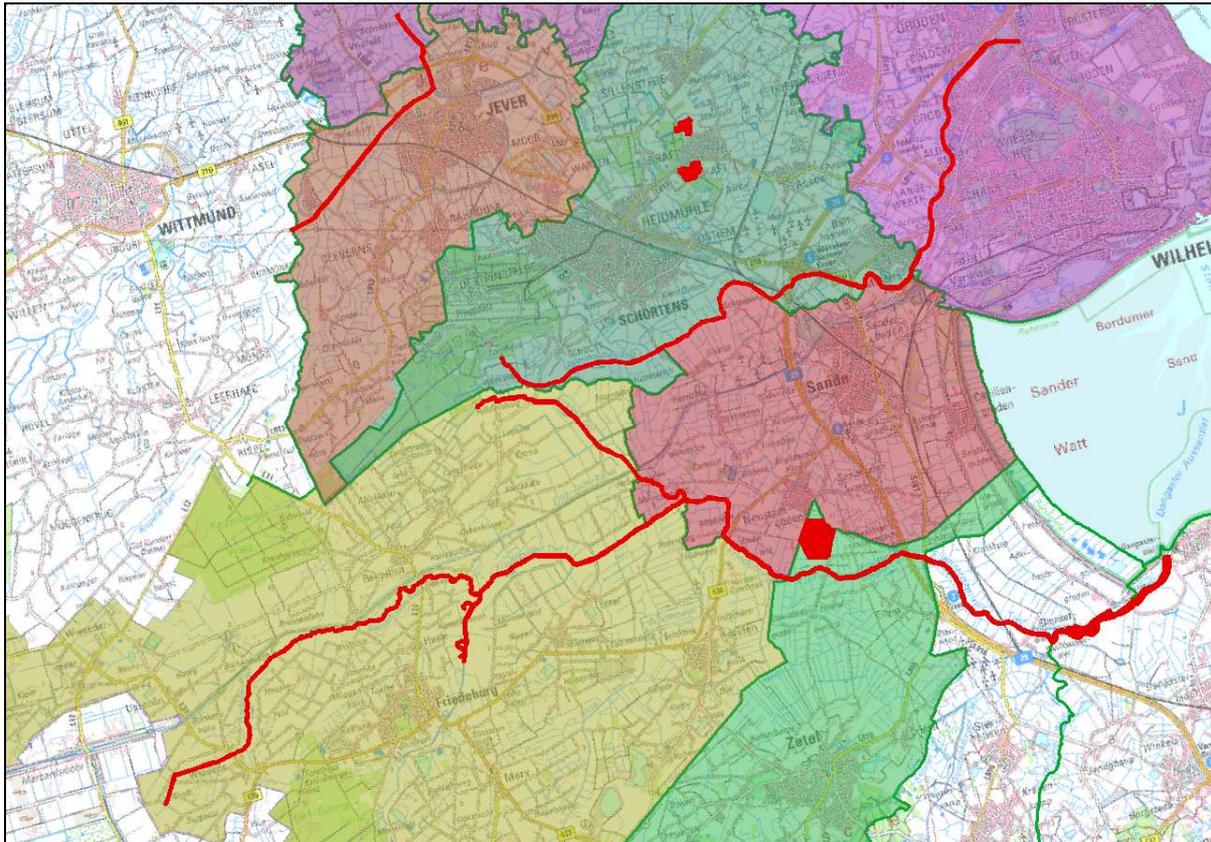


Abb. 4: Teichfledermausgewässer im Raum Wilhelmshaven

B) Zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet

Zur Präambel

Die Präambel der Verordnung enthält die Rechtsgrundlagen für den Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teichfledermausgewässer und Schwarzes Brack“ in den Gemeinden Wangerland, Stadt Jever, Stadt Schortens, Sande und Zetel im Landkreis Friesland sowie der Gemeinde Friedeburg im Landkreis Wittmund.

Zu § 1

- Unterschutzstellung -

Gemäß § 19 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Gebiete im Sinne von § 26 Abs. 1 des BNatSchG durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festsetzen. Zuständige Naturschutzbehörden für den Erlass von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete sind gemäß § 31 Abs. 1 NAGBNatSchG die Landkreise und kreisfreien Städte, in diesem Fall der Landkreis Friesland. § 22 des BNatSchG be-

stimmt im Abs. 1, dass die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft durch Erklärung erfolgt.

Gemäß § 22 Abs. 1 des BNatSchG bestimmt die Erklärung, das heißt die Verordnung, unter anderem auch den Schutzgegenstand.

In § 1 Absatz 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet wird der Geltungsbereich grob beschrieben. Gemäß § 14 Abs. 4 des NAGBNatSchG ist in der Verordnung über ein Schutzgebiet der Geltungsbereich zeichnerisch in Karten zu bestimmen.

Hofstellen und Hausgrundstücke sind nicht im Geltungsbereich der Verordnung enthalten.

Der Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teichfledermausgewässer und Schwarzes Brack“ wird in 16 mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 5.000 sowie in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 dargestellt. Diese Veröffentlichung ist gemäß § 14 Abs. 4 des NAGBNatSchG vorgesehen. Gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung sind die Karten, neben der Verordnung selbst, unter anderem beim Landkreis Friesland als der zuständigen Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlässt, als auch bei den betroffenen Gemeinden in den Landkreisen Friesland und Wittmund sowie beim Landkreis Wittmund selbst während der Dienststunden kostenlos einsehbar. Diese Bestimmung ist die Umsetzung von § 14 Abs. 4 Satz 3 des NAGBNatSchG. Entsprechend dieser Vorgabe ist in der Verordnung auf die Tatsache der Aufbewahrung hinzuweisen.

Der Bereich der FFH-Umsetzungsfläche ist in den mitveröffentlichten Karten besonders dargestellt, da der Bereich des Schwarzen Bracks nicht zum FFH-Gebiet 180 „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ gehört.

Zu § 2

- Schutzgegenstand, Schutzzweck und Erhaltungsziele -

Gemäß § 22 Abs. 1 des BNatSchG bestimmt die Erklärung zum Schutzgebiet u. a. auch den Schutzzweck. Die Schutzzweckangabe soll die „sachliche Rechtfertigung für die Unterschutzstellung“ verdeutlichen.

Damit kommt dem Schutzzweck im § 2 der Verordnung in gewisser Weise die Funktion einer Begründung zu. Der Schutzzweck erläutert, welche fachlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Verordnungstextes maßgebend sind und erleichtert es dadurch sowohl den Betroffenen als auch den zuständigen Behörden, Sinn und Zweck der entsprechenden Tatbestände und Rechtsfolgen besser zu verstehen. Gleichzeitig gibt der Schutzzweck Hinweise zur Handhabung der Verordnung. Er dient als Entscheidungskriterium für späteres Verwaltungshandeln, z. B. bei der Gewährung von Befreiungen oder der Erteilung von Ausnahmen und ermöglicht eine wirksame Erfolgskontrolle der Schutzeffizienz.

Für die Festlegung des Schutzzwecks ausschlaggebend sind die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten, die Gefährdungen, die Wertigkeiten und die beabsichtigten Entwicklungsziele. Der Schutzzweck enthält eine grobe Beschreibung mit Angaben zur Lage und zum Ist-Zustand des Schutzgebietes sowie die Gründe für die

Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit. Er beschreibt die Schutz- und Entwicklungsziele, die mit der Verordnung erreicht werden sollen.

Die Sicherung von Teilen des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“ bestimmt die Verordnungsziele in Bezug auf die vorkommende wertgebende Art.

Natura 2000 ist ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten in Europa. Natürliche und naturnahe Lebensräume sowie gefährdete wildlebende Tiere und Pflanzen sollen hier geschützt und erhalten werden. Die Europäische Gemeinschaft hat im Mai 1992 den Beschluss für die Verbesserung der gemeinschaftlichen Naturschutzpolitik und damit zur Schaffung des Schutzgebietssystems Natura 2000 gefasst. Grundlage des Netzes Natura 2000 ist die Richtlinie über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch FFH-Richtlinie genannt (92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992). Das Kürzel FFH steht für

- Flora = Pflanzenwelt,
- Fauna = Tierwelt,
- Habitat = Lebensraum bestimmter Tier- und Pflanzenarten.

In der FFH-Richtlinie sind Ziele, naturschutzfachliche Grundlagen und Verfahrensvorgaben zur Errichtung des Netzes Natura 2000 niedergelegt. Zentrale Bestimmung der FFH-Richtlinie ist: Jeder Mitgliedstaat muss Gebiete benennen, erhalten und gegebenenfalls entwickeln, die für gefährdete Lebensräume und Arten wichtig sind. In Niedersachsen trifft die Landesregierung diese Auswahl (§ 25 NAGBNatSchG i.V.m. § 32 BNatSchG). Das Netz Natura 2000 soll aus Gebieten gemäß der FFH-Richtlinie (FFH-Gebiete) und der EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-Vogelschutzgebiete) bestehen. Das Landschaftsschutzgebiet „Teichfledermausgewässer und Schwarzes Brack“ dient im wesentlichen der Sicherung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im FFH-Gebiet 180 wertgebenden Art Teichfledermaus und den zugehörigen Lebensräumen.

Erhaltungsziele für die FFH-Art Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*):¹

Die Art kommt in Niedersachsen regional und nicht flächendeckend vor. Bevorzugt wird das westliche Tiefland. Das FFH-Gbiet 180 „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“ hat besondere Bedeutung, da hier Jagdhabitate eng benachbart zu mehreren Sommerquartieren in der Stadt Wilhelmshaven sowie in Rahrdom (Stadt Jever) sowie den Winterquartieren in Wilhelmshaven liegen.

Für den Erhalt der Art sind Maßnahmen innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten erforderlich. Ziel ist die Erhaltung und auch Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Art.

¹NLWKN (Hrsg.) (2009): Nds. Strategie zum Arten und Biotopschutz -Vollzugshinweise für Arten und Lebensräume – Teil 1, Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Nds., Teichfledermaus, S. 1 ff., unveröff.; (relev. Auszüge).

Für die Lebensräume der Art sind folgende Maßnahmen notwendig:

- Erhalt und Wiederherstellung von naturnahen Fließgewässern. Dabei ist auf Schwimmblattpflanzendecken aus Laichkraut- oder Froschbiss-Vegetation besonderes Augenmerk zu legen.
- Förderung einer strukturreichen und extensiv genutzten Kulturlandschaft mit Wiesen, Heckenstrukturen oder Feldgehölzen, insbesondere in Gewässernähe.
- Entwicklung einer strukturreichen Ufervegetation als Lebensraum für an fließende Gewässer angepasste Insekten.

Zu § 3

- Verbote

Gemäß § 26 Abs. 2 des BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 des BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen. Gemäß § 22 Abs. 1 des BNatSchG bestimmt die Erklärung unter anderem die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Verbote und Gebote.

§ 5 des BNatSchG (Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft) bestimmt, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen ist.

§ 3 Abs. 1 enthält die gesetzliche Vorgabe des § 26 Abs. 2 des BNatSchG, nach dem in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten sind, „die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen“. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um unmittelbar geltende Verbotstatbestände. Nach einem Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 30.03.2010 wird eine beispielhafte Aufzählung einzelner verbotener Handlungen für rechtlich zulässig erklärt, um die auf den Schutzzweck ausgerichteten Verbotstatbestände klar herauszustellen.

Die beispielhafte Aufzählung von Verboten im § 3 Abs. 2 der Verordnung,

- a) bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit hierfür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist,
- b) zu lagern oder zu zelten,
- c) unbefugt Feuer zu machen,
- d) die Bodengestalt durch Befestigung, Abgrabung oder Aufschüttung zu verändern,
- e) Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
- f) Versorgungsleitungen aller Art herzustellen oder zu verlegen,
- g) wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

- h) unbefugt Pflanzen aller Art oder Teile hiervon zu entnehmen oder zu beschädigen,
- i) die Gewässer auszubauen, zu beseitigen oder zu verändern,
- j) Flächen aufzuforsten und
- k) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzte Flächen zu düngen, in Nutzung zu nehmen oder dort Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,

ist aus dem Schutzzweck abgeleitet.

Zu § 4 - Freistellungen

§ 4 enthält mit den Freistellungen die Handlungen, deren Ausübung oder Durchführung von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teichfledermausgewässer und Schwarzes Brack“ freigestellt sind.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Freistellung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung betriebenen ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer durch die zuständigen Wasser- und Bodenverbände, die fischereiliche Nutzung, Maßnahmen zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die notwendige Pflege von Gehölzen. Zu beachten ist dabei der Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung, bei der Unterhaltung von Gehölzen § 39 Abs. 5 Ziffer 2 BNatSchG (allgemeiner Schutz von Pflanzen und Tieren) und § 34 BNatSchG (Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen).

Freigestellt sind auch die aus Gründen des Naturschutzes notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Zu § 5 - Befreiungen

§ 5 weist auf die Bestimmung des § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG hin, nach der der Landkreis Friesland als zuständige untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teichfledermausgewässer und Schwarzes Brack“ Befreiung gewähren kann. Diese Befreiung kann gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift, d. h. in diesem Fall die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teichfledermausgewässer und Schwarzes Brack“, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Dabei ist § 34 BNatSchG in den Bereichen des FFH-Gebiets 180 „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ (FFH-Umsetzungsfläche) besonders zu beachten.

Zu § 6

- Ausnahmen

Ausnahmen sollen möglich sein, wenn ein Vorhaben mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Zuständig für die Erteilung von Ausnahmen ist der Landkreis Friesland als untere Naturschutzbehörde. Kennzeichnend für die besondere Qualität einer Ausnahmeentscheidung sind die auferlegten Schranken. So bindet sich die untere Naturschutzbehörde in ihrer Entscheidung an den Schutzzweck des § 2 dieser Verordnung und im Bereich des FFH-Gebiets 180 an der Notwendigkeit zur Realisierung von Plänen, Projekten und Handlungen.

Dabei ist § 34 BNatSchG in den Bereichen des FFH-Gebiets 180 „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ (FFH-Umsetzungsfläche) besonders zu beachten.

Zu § 7

- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur dauerhaften Sicherung des Schutzzwecks nach § 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet bedarf es einer für alle Beteiligten möglichst transparenten Planung der zu ergreifenden Maßnahmen. Hierzu sind zur Begleitung von Maßnahmen, falls notwendig, Erhaltungs- und Entwicklungspläne aufzustellen und fortzuschreiben.

§ 7 konkretisiert die Maßnahmen, die auf der FFH-Umsetzungsfläche, aber auch außerhalb, vorrangig durchzuführen sind. Sie leiten sich aus dem Schutzzweck in § 2 der Verordnung ab.

Um die Eigenverantwortlichkeit der Landwirtschaft im Naturschutz zu stärken, sollen Maßnahmen der Erhaltung und Entwicklung auf Basis freiwilliger Vereinbarungen unter Beachtung von § 15 NAGBNatSchG erfolgen. Dies zielt im wesentlichen auf den Bereich des Schwarzen Bracks ab, in dem innerhalb des Schutzgebiets landwirtschaftliche Flächen liegen.

Zu § 8

- Hinweise

§ 8 Abs. 1 der Verordnung regelt den Bestandsschutz behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstiger Verwaltungsakte. Zur Verdeutlichung der Rechtslage ist dieser Hinweis Teil dieser Verordnung.

In § 8 Abs. 2 dieser Verordnung ist die besondere Regelung des § 32 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG enthalten, in der der Vorrang weitergehender Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften festgeschrieben ist.

§ 9

- Ordnungswidrigkeiten

Der § 9 gibt in den Abs. 1 und 2 die Bestimmungen des § 43 NAGBNatSchG wieder, der auch die Regelungen zu Verstößen gegen die Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete enthält. Diese Regelung ist aus dem NAGBNatSchG zu übernehmen.

§ 9 Abs. 3 ist als Hinweis zu verstehen, da ausgeführt wird, dass Strafbestimmungen oder andere Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten von den Bestimmungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teichfledermausgewässer und Schwarzes Brack“ unberührt bleiben.

§ 10 **- Inkrafttreten**

§ 10 Abs. 1 der Verordnung regelt das Inkrafttreten. Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft. Gemäß § 14 Abs. 4 Satz 7 NAGBNatSchG erfolgt die Verkündung von Verordnungen über geschützte Teile von Natur und Landschaft u.a. im amtlichen Verkündungsblatt. Der Landkreis Friesland gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Von daher ist die Verordnung in diesem Amtsblatt zu veröffentlichen.

Das Landschaftsschutzgebiet „Teichfledermausgewässer und Schwarzes Brack“ überlagert das bereits bestehende Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 37 „Schwarzes Brack“ (Verordnung vom 23.12.1937, Amtliche Nachrichten vom 28.12.1937, Nr. 213). Um die Sicherung durch eine Landschaftsschutzgebietsverordnung zu erreichen und gleichzeitig die Altverordnung aus dem Jahre 1937 zu novellieren, wird die Verordnung vom 23.12.1937 insoweit aufgehoben, wie sie sich auf das in der Landschaftsschutzkarte ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet Nr. 37 bezieht.

Eine Befristung der Geltungsdauer der Verordnung wird nicht vorgenommen, da dies unter fachlichen Aspekten nicht zu vertreten ist. Die Ziele der Ausweisung würden damit in Frage gestellt. Eine Befristung ist bei Schutzgebieten aufgrund des Naturschutzrechts auch nicht üblich. Mit der Unterschutzstellung werden langfristige Ziele verfolgt. Eigentümer und Nutzer der Flächen in Schutzgebieten benötigen verlässliche und absehbare, konstante Rahmenbedingungen. Die Unterschutzstellung richtet sich nach den Bestimmungen des § 2 der Verordnung. Das Schutzinteresse besteht damit dauerhaft.

Jever, den 06. August 2014

Landkreis Friesland
Fachbereich Umwelt
- untere Naturschutzbehörde -
Lindenallee 1
26441 Jever